

Aus Stadt und Kreis

Lahnstein, 2. Juli 1920.

Die Aussichten der Spätherbste lassen sich jetzt überall klar überblicken. Im allgemeinen kann da festgestellt werden, daß uns der Herbst, wenn auch eine gute Mittelernte, so doch nicht die reiche Fülle der diesjährigen Früherbste bringen wird. Die Zwetschen versprechen in dieser Hinsicht noch den besten Ertrag. Die Bäume zeigen sich teilweise einen sehr guten Behang, und wenn infolge der Trockenheit nicht allzuviel Früchte vorzeitig abfallen, so dürften Zwetschenbäume und Zwetschenmispeln im Herbst nicht allzusehr zu stehen kommen. Auch verschiedene Sorten Äpfel zeigen sich teilweise einen sehr guten Behang, und wenn infolge der Trockenheit nicht allzuviel Früchte vorzeitig abfallen, so dürften Äpfelbäume und Äpfelmispeln im Herbst nicht allzusehr zu stehen kommen. Auch verschiedene Sorten Äpfel zeigen sich teilweise einen sehr guten Behang, und wenn infolge der Trockenheit nicht allzuviel Früchte vorzeitig abfallen, so dürften Äpfelbäume und Äpfelmispeln im Herbst nicht allzusehr zu stehen kommen.

Rein gleichzeitiger Genuß von Obst und Wasser. Alljährlich, wenn das Frühjahr reift, liest man in der Tagespresse Unglücksfälle, die durch den gleichzeitigen Genuß von Obst und Wasser herbeigeführt wurden. Zumeist fordern sie junge Leute aus dem Kreise der Jugend. Das Obst regt das Durstgefühl an, und die Jugend in ihrem leichtem Sinn sucht nun denselben mit Wasser zu stillen und bringt sich damit in Lebensgefahr. Das Obst ist, wenn es gepflückt wird, in den meisten Fällen noch nicht vollständig ausgereift, sondern nur „gequellt“, wie der Volksmund sagt. Werden nun Flüssigkeiten in das gereifte Obst hineingerührt, so entsteht in den Verdauungsorganen eine Gärung, die heftige Schmerzen verursacht und in vielen Fällen den Tod herbeiführt, wie die Zeitungen in der ersten Hälfte so oft zu berichten wissen. Auch vor dem Baden eines Kindes soll man kein Obst genießen. Auch die leibliche Gewohnheit vieler Kinder, beim Obstgenuß die Milchflasche mitzubringen, ist vom Uebel. Diefelben legen sich in den Verdauungsorganen fest und rufen alsdann im Körper tödliche Entzündungen hervor, die auch zum Tode führen können. Ebenso verwerflich ist es von Kindern, die Äpfel- oder Pfannkuchenteig aufzulöffeln und den inneren Kern zu genießen. Der Kern enthält ein scharfes Gift, nämlich „Blausäure“, wodurch Vergiftungen eintreten können. Eine Unsitte ist es schließlich, die Obstkerne auf die Treppe und Bürgersteige zu werfen. Die Passanten können sich dadurch durch Ausgleiten schwere körperliche Schäden zuziehen. In gegenwärtiger Zeit, wo die Hygiene so einschneidende Bestimmungen hat, soll man jeden Reichtum sorgfältig meiden, durch den jemand zu Schaden kommen kann.

Die Erhöhung der Postgebühren hat Einschränkungen veranlaßt, die man früher nicht für möglich gehalten hätte. Abgesehen davon, daß das Verschicken von Ansichtskarten bei Gelegenheit von Ausflügen, Urlaubs- und Geschäftsreisen an Familienangehörige, Verwandte und Bekannte sehr erheblich eingeschränkt wurde, ist auch an Stelle des Briefes mehr als früher die Postkarte getreten, da diese immerhin um 10 Pf. billiger ist als der Brief. Im Verkehr zwischen Geschäftsleuten und Kunden war es früher üblich, nach Beendigung der übertragene Arbeiten oder Lieferungen die Rechnung durch die Post zu senden und dann die Bezahlung durch Vermittlung der Post abzuwarten. Jetzt gehen die Geschäftsleute häufiger dazu über, durch einen Lehrling, ein Lehrlingsmädchen oder eine Buchhalterin bei der Kundschaft am Ort mit der Rechnung zugleich die ausgefertigte Quittung in Vorlage bringen zu lassen, so daß der Geschäftsmann jetzt meist

in kürzerer Zeit zu seinem Gelde kommt, als dies früher der Fall war.

E. Sorgfältige Gepäcksanlieferung. Nicht immer ist, wie das Publikum oft glaubt, der Verlust eines Gepäcksstückes auf Diebstahl zurückzuführen. Sehr oft trägt der Abfender die Schuld an einer Verschleppung und schließlich an dem Verlust selbst, wenn er das Gepäckstück nicht durch Angabe der Adresse des Reisenden sowie der Abreise- und Zielstation so fest und deutlich äußerlich gekennzeichnet hat, daß es seinen richtigen Weg bei der Eisenbahn gehen muß. Für die Signierung der Gepäcksstücke eignen sich am besten Signierfäden aus Blei, Leder, dicker Pappe oder Holz, die nicht leicht abreißen können, zumal wenn sie mit gelbem Draht oder gutem Bindfaden fest angehängt sind. Die gleichen Angaben über Adresse, Abgangs- und Bestimmungsort sollten auch im Innern des Gepäcksstückes durch Einlegen eines Zettels erkennbar gemacht werden. Alle Beschriftungen müssen vor jeder Reise sorgfältig entfernt werden, weil sie leicht zur Verschleppung Anlaß geben. Wenn jeder vor Beginn einer Reise, diese Grundregeln sich überlegen und befolgen würde, so würde er eine große Sicherheit für die Wiedererlangung seines Gepäcks haben und sich und der Eisenbahn viel Mühe und Schaden ersparen.

W. B. Neudruckpreise für Zeitschriften. Die Zeitschriften- und Verlags-Gesellschaft gibt bekannt: Die mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Preise für feithaltige Zeitschriften betragen bis auf weiteres: 1. Ein Stück reine Kernzeitschrift 5 Mark, 1. Doppelstuck reine Kernzeitschrift 10 Mark, 1. Stück reine Kernzeitschrift 5 Mark, 1. Stück Kernzeitschrift 2,50 Mark, 1. Stück A. K. Zeitschrift 3,50 Mark, 1. Stück A. K. Zeitschrift 3,50 Mark, 1. Stück A. K. Zeitschrift 3,50 Mark, 1. Stück A. K. Zeitschrift 3,50 Mark. Diese Preise sind Höchstpreise. Die Zeitschriften- und Verlags-Gesellschaft wird mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ohne Preisaufruf hergestellt.

Wer verteuert das Brot

R. L. Der Verband der Nassauischen Drechsmaschinenbesitzer fordert in diesem Jahre für das Ausdrehen des Getreides bei neunständiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 84 Mark (im Vorjahre 15 Mark). Dabei werden von den Drechsmaschinenbesitzern nur drei Mann gestellt. 14 Mann sind aber zu dem Betrieb der Drechsmaschine nötig, so daß der Bauer noch elf Mann selbst einstellen muß. Vertiefung hat der Landwirt zu übernehmen. Die Zeit in der die Drechsmaschine von einem Gehst in das andere gebracht wird, gilt als Arbeitszeit und ist dementsprechend zu bezahlen. Danach ergeben sich für den Bauer folgende Drechskosten für jeden Tag:

An den Drechsmaschinenbesitzer 9 Stunden a 84 Mark 756 Mark.
Arbeitslohn für 11 Arbeiter die der Landwirt stellt, je Stunde mindestens 5 R. 495 Mark.
Vertiefung für 14 Personen (Morgens, Mittags, Nachmittags, Abendsessen, Nachmittagskaffee zusammen je Person 12 Mark 168 Mark.
(12 Mark dürfen doch wohl etwas zu hoch gegriffen sein. R. Red.)
für Bindergarn 200 Mark
für Stroh 10 Jtr. je 25 Mark 250 Mark
sonstige Unkosten (Licht, Fuhrlohn usw. 200 Mark zusammen 2000 Mark

Die Gesamtkosten für einen Tag zu drechen stellen sich demnach auf über 2000 Mark. Im Durchschnitt werden in einer Stunde 10–12 Jtr. Getreide ausgedreht. Danach kostet das Ausdrehen eines Zentners Getreide allein 20 Mark. Da die Mindestpreise für Getreide seitens der Regierung auf 45 Mark beginn, auf 50 Mark je Zentner festgesetzt sind, bekommt der Bauer nach Abzug des Drechkostes nur noch 25 bzw. 30 Mark je Zentner. Man kann gespannt sein, was die Verbraucher dazu sagen werden.

Der Sonne entgegen

Roman von Magda Trott.

14)

Fortsetzung.

Donnerbergs Augen strahlten. „Gleich morgen sonne ich an, Herr Professor. Aber vor allen Dingen holen Sie mich aus dem Affensystem drüben heraus, denn dort erlöse ich. Immer allen diesen Stroh-puppen, die gleich recht fleißig sind, kann ich nicht arbeiten. Sehen Sie mich meinethalben mitten auf den Hof, oder nicht zu den Menschen, die von morgens bis abends Rosenranken malen. Dort fliegt meine Phantasie zum Fenster hinaus, oder ich brauche sie doch, wenn ich Neues schaffen soll.“

„Ich verstehe, junger Mann, ja wohl — ich verstehe. Sie können in den nächsten Tagen hier nebenan in meinem Atelier arbeiten. Ich werde dafür sorgen, daß Sie keine stört. Aber einen guten Rat möchte ich Ihnen geben: Nehmen Sie sich zusammen, jetzt haben Sie Gelegenheit, Ihren Weg zu machen.“

Mit einem verworrenen Blick schaute Donnerberg auf: „Meinen Weg als Porzellanmaler?“

Das Gesicht des Professors rötete sich. „Natürlich als Porzellanmaler.“ erwiderte er, „oder glauben Sie, das sei keine Existenz? Jährlich hunderttausend können Sie als solcher verdienen, ja wohl hunderttausend, als wenn Sie irgendwo ein Bild verkaufen. Wenn Sie sich gut führen, wenn Ihre Entwürfe einschlagen, wenn die Sache auf der Messe geht, dann sitzen Sie hier in der Ecke und für alle Zeit fest und haben ein Einkommen wie ein Minister — ja wohl, ein Minister. Also, nehmen Sie sich zusammen, es gilt Ihre Zukunft! Wenn Sie wollen, können Sie heute Nachmittag schon in meinem Atelier arbeiten, ich will dann so gleich alles veranlassen.“

„Ich danke Ihnen herzlich, Herr Professor. Ich werde am Nachmittag pünktlich zur Stelle sein.“

Mit einer Verbeugung entfernte sich Donnerberg. Im Vorzimmer aber warf er beide Arme in die Luft. „Und wenn ich wie ein König bezahlt würde! Hier immer sitzen und Ranken und Blumen malen? Nein, Luz, das ist nichts für dich! Deine Dede ist und bleibt der blaue Himmel, dein Ofen der gelbe Sonnenschein. Du mußt Freiheit haben sonst kannst du nicht gedeihen! Aber vorläufig können wir ja der Langer'schen Sippe einmal zeigen, daß es noch andere Menschen gibt, die etwas leisten, als der Kommerzienrat mit seinen Söhnen und Schwiegersöhnen. Mal, Luz, und male dir den Weg hinein in den Donnerstag Abend, zu der schönen Frau und zu dem Besitzer der geschmacklosen Villa!“

Frau Brauer! Frau Brauer! — „Dede, Herr Donnerberg, was schreien Sie denn, als ständen Sie am Ziehe.“ — „Ich wollte Sie ja nur bitten, Frau Brauer, bringen Sie mir doch einmal schnell die Bildbüchse her.“

Die Augen der runden Frau glitten über die Stiefel des Malers. „Sind Ihnen die denn noch nicht blank genug, Herr Donnerberg?“

„Doch, doch, Frau Brauer! Aber ich brauche die Bildbüchse für etwas anderes.“

Es dauerte nur wenige Augenblicke, da war Frau Brauer mit dem Gewinnschiff wieder da. Donnerberg betrachtete die Büchse prüfend, und als er bemerkte, daß sie die voll Schwebende steckte, nicht er beschrieb, machte dann den Arm trumm und fuhr mit der Büchse über den Ellenbogen seines schwarzen Samtrockens. An dieser Stelle schaute der hellere Grund vor und daher mußte dem Uebel mittels Bildbüchse schnell abgeholfen werden. Frau Brauer schlug entsetzt die Hände zusammen, aber Donnerberg ließ sich in seiner Beschäftigung nicht stören. Als er fertig war, als der Ellenbogen in tiefstem Schwarz glänzte, brückte er seiner Wirtin die Büchse energisch in die Hand und schob sie zur Tür hinaus.

Aus Nah und Fern

Hundertjahrfeier des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte und des Landwirtschaftl. Instituts zu Hof Geisberg.

R. L. Der Verein nassauischer Land- und Forstwirte, die älteste landwirtschaftliche Körperschaft des ehemaligen Herzogtums Nassau und eine der ältesten landwirtschaftlichen Vereinigungen im Deutschen Reich, begeht in den Tagen vom 5. und 6. Juli d. Jrs. in Wiesbaden in Gemeinschaft mit dem Landwirtschaftlichen Institut zu Hof Geisberg die Feier seines hundertjährigen Bestehens. Aus kleinen Anfängen im Jahre 1820 hervorgegangen, hat es der Verein nassauischer Land- und Forstwirte verstanden, sich durch eine zielbewusste, stets nur auf die Förderung der Interessen der heimischen Landwirtschaft gerichtete Arbeit zu einer achtunggebietenden Höhe emporzuarbeiten, und steht heute noch mit seinen rund vierzehntausend Mitgliedern überall, wo es gilt, landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, mit in vorderster Reihe, stets bereit, nicht nur mit Worten, sondern auch durch die Tat helfend und fördernd einzugreifen. Das hohe Ansehen, dessen sich das Landwirtschaftliche Institut zu Hof Geisberg seit 100 Jahren nicht nur in Nassau, sondern weit über Nassaus Grenzen hinaus erfreut, ist der Hauptsache nach mit dem Werk des Vereinsnassauischer Land- und Forstwirte.

Freier Meinungs-austausch

Alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Briefe übernehmen die Redaktion nur die persönliche Verantwortung. Kann man schreiben was man in den Wäldern.

Camp, 29. Juni 1920.

Die „Neutralität“ des Reichsbundes

Vom Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, Kreisverband St. Goarshausen, wird mitgeteilt:

„Sie brachten in der heutigen Ausgabe eine Notiz vom „Reichsbund“, die darzulegen sucht, daß der „Reichsbund“ genau wie vor dem Umbau der Würzburg auch heute noch religiös und politisch neutral sei. Für jeden Eingeweihten und Sachverständigen war diese Notiz lächerlich. Es ist wahr, es wird vom „Reichsbund“ ausgegeben, daß der Bundestag zu Würzburg mit 202 gegen 28 Stimmen beschloß, mit der in Genuß gebildeten internationalen Vereinigung in Verbindung bzw. in Verhandlungen zu treten. Von dieser „Internationalen der Kriegsoffer“ sind nun folgende hübschen Tatsachen bekannt geworden:

1. Die Tagung der Internationalen in Genf hat am 1. Mai, dem sozialistischen Weltfeiertag, stattgefunden;
2. Der „Vorwärts“ hatte zum 1. Mai einen Berichterstatter nach Genf geschickt. Dieser berichtet, daß sämtliche Redner, einschließlich Vorstands (der Vorsitzende), sich zum Programm des internationalen Sozialismus bekannt hätten.
3. Herr Vorwärts, der Vorsitzende und Gründer der Internationalen der Kriegsoffer, hat bei der Tagung in Genf verkündet: „Wir stimmen mit dem Sozialismus überein und wollen an seiner Aktion teilnehmen, weil der Sozialismus die einzige Vernunftlehre ist, die fähig ist, das Döhlen des Krieges zu entfernen, gegen den wir uns alle wenden.“
4. Auf der Tagung in Genf wurde der bolschewistische dritte Internationale folgende Forderung vorgebracht: „Der Krieg der alten Krieger entbehrt der dritten Internationale einmütig seinen brüderlichen Gruß.“

Mit dieser Internationalen der Kriegsoffer tritt der „Reichsbund“ nach seinem Würzburger Beschluß in Verhandlungen. Wenn das der politischen und auch der religiösen Neutralität keinen Abbruch tut, dann ist das mit unüberwindlich. Zum Schluß möchte ich noch auf die A. V. vom 11. Juni 1920 Nr. 443 aufmerksam machen, in welcher nachgewiesen ist, wie der „Reichsbund“ parteipolitisch arbeitet. Jam satis est.“

Er hatte Eile. Die Uhr war kurz vor sieben. Pünktlich um sieben Uhr aber hatte ihn sein Direktor, Kommerzienrat Lanzer, zum Abendbrot gebeten. Vor dem Spiegel stehend, band er sich nochmals seine große Künstlerkrawatte, daß die Enden weit über den schwarzen Samtrock herabhängten, dann drückte er den Schlapphut auf den Kopf und verließ das Zimmer, um sich nach der Villa zu begeben.

Er piff vergnügt vor sich hin. Das erste Ziel hatte er erreicht. Als er vor zehn Tagen zum ersten Male Professor Weihenbach gegenübergestanden hatte, da war es sein Bestreben gewesen, etwas Aufgehebelndes zu schaffen, um auch einmal an einem Donnerstag bei Lanzer geladen zu werden. Luz, dachte der Professor jeden Augenblick zu ihm ins Atelier gekommen war, wie er immer wieder seine Brillengläser gepußt hatte, wenn er Donnerbergs Arbeit betrachtete. Wie oft hatte ihm Weihenbach anerkennend auf die Schulter geklopft! Schließlich war eines Tages ein Diener gekommen, der hatte Donnerberg aufgefordert, ihn zu Kommerzienrat Lanzer zu folgen.

Joachim Lanzer hatte sich kühl anerkennend über die neuen Entwürfe des Malers ausgesprochen. Als Donnerberg dann in seiner lebhaften Art anfing, weitere Pläne über seine Ornamente vorzutragen, da hatte der Direktor nur abweisend die Hand erhoben und dem Maler bedeutet, er möge diese Gespräche mit Herrn Professor Weihenbach führen, der in diesem Zusammenhang verständiger fungiere. In nicht mißverständlicher Weise hatte er ihn verabschiedet, so daß Luz wieder draußen stand, ohne eigentlich recht zu wissen, weshalb man ihn zum Kommerzienrat geholt hatte. Am Montag war dann die Einladung für Donnerstag Abend in sein Haus gekommen.

Im ersten Augenblick hatte Luz beschlossen, nicht hinzugehen, denn der Ton, in dem die Aufforderung gekommen war, verletzte ihn. Dennoch besann er sich

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Gemäß § 160 der Reichsversicherungs-Ordnung wird der Wert der Sachbezüge für den Bezirk des Versicherungsamtes St. Goarshausen wie folgt festgestellt:

Vergen- lohn	Witwen- lohn	Waisen- lohn	Waisen- lohn	Waisen- lohn	Zusammen
M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.

Für die Städte Ober- und Niederlahnstein, Brandach, St. Goarshausen und Nastätten.

1. Für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren

—	80	2	50	2	—	80	6	10
---	----	---	----	---	---	----	---	----

2. Für männliche Personen von 16 Jahren und darüber

—	80	2	80	2	50	1	—	7	10
---	----	---	----	---	----	---	---	---	----

3. Für weibliche Personen im Alter von 16 Jahren und darüber

—	80	2	50	2	—	1	—	6	30
---	----	---	----	---	---	---	---	---	----

Für alle übrigen Gemeinden

1. Für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren

—	60	2	—	1	60	—	60	4	80
---	----	---	---	---	----	---	----	---	----

2. Für männliche Personen von 16 Jahren und darüber

—	60	2	40	2	—	80	5	80
---	----	---	----	---	---	----	---	----

3. Für weibliche Personen im Alter von 16 Jahren und darüber

—	60	2	—	1	60	—	80	5	—
---	----	---	---	---	----	---	----	---	---

Diese Festsetzung tritt am 1. Juli 1920 in Kraft. Die früheren Festsetzungen werden hiermit aufgehoben.

Da die Bestimmungen des § 160 der Reichsversicherungs-Ordnung mit denen des § 2 des Versicherungs-Gesetzes für Angehörige gleichlautend sind, finden die vorstehenden Festsetzungen auch für die gemäß § 2 Abs. 2 des Versicherungs-Gesetzes für Angehörige vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) zu treffenden Festsetzungen über den der Sachbezüge entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Nichtmitglieder einer Krankenkasse sowie für solche Krankenkassenmitglieder, die zu den „unfähig Beschäftigten“ zu den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie oder zu den sonstigen hausgewerblichen Beschäftigten gehören.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt vom 1. 8. 1920 ab:

in Lohnklasse I	90 Pfg.
„ „ II	1.— M.
„ „ III	1,10 M.
„ „ IV.	1,20 M.
„ „ V.	1,40 M.

St. Goarshausen, den 29. Juni 1920.

Versicherungsamt.

Bachem.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften vom 28. und 29. ds. Mts. genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 30. ds. Mts. ist eine Nachtragumlage von 100 Prozent zur Staatssteuereinkommensteuer von 1919 festgesetzt worden unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstprozentätze des Einkommensteuertarifs nach §§ 2–4 des Gesetzes vom 6. Mai 1920 und Festsetzung der Einkommensgrenze für die Erhöhung des Tarifsatzes auf 9500 M. Die Steuerpflichtigen werden hiermit benachrichtigt, daß eine Nachsteuer nach folgender Staffelung zu zahlen ist.

eines anderen und leistete ihr, als der Donnerstag herangekommen war, Folge.

Bei einer Laterne machte der junge Mann Halt und zog die Einladung nochmals aus der Tasche seines Samtrockens hervor. Auf dem eleganten Büttenpapier stand, daß Herr Kommerzienrat Lanzer und Gemahlin den Kunstmalers Herrn J. Donnerberg einludeten, am Donnerstag, den 5. Oktober, pünktlich abends 7 Uhr, an dem gemeinsamen Abendbrot in der Villa Lanzer teilzunehmen. Kleiner Gesellschaftsantrag erforderlich. Auf unbedingte Pünktlichkeit wird gedrungen.

Jetzt, da Donnerberg die Einladung nochmals las, glitzerte ein Lächeln über sein Gesicht. Das war doch eine recht merkwürdige Form für eine Einladung. Aber einerlei, der erste Schritt war gemacht. Er würde dieser hochintelligenten Gesellschaft zeigen, daß er ein Mensch war, der diese Einladung als gar keine große Ehre ansah. Er hatte damals, als man sein Bild preisgekrönt hatte, mit ganz anderen Leuten zur Tafel gesessen; nicht nur mit solchen, wie ein Verlagsdirektor, der so reich war wie seine Fabrikate!

An den Worten „Kleiner Gesellschaftsantrag“ blieben seine Augen haften. Er sah an sich herunter. Mit dieser Somnolence, mit dieser nicht mehr einwandfreien Beinkleidern und den dicken Stiefeln sah er alljährlich im Atelier und arbeitete. Ob man damit auch in der Lanzer'schen Villa durchkam? Ach, was, er hatte bis jetzt noch kein Geld gehabt, um Frack und Smoking, den der Jude Flaak in München in seinem Bekannten aufbewahrte, auszulösen. Es ging eben zur Not auch mit dieser Somnolence. Denn er den verdorbenen Damen nicht gefiel, so brauchten sie nicht mit ihm zu reden. Der Abend würde ja ohnehin nicht gerade interessant werden. Da wäre es natürlich schade gewesen, wenn er sich deswegen Extraausgaben gemacht hätte!

(Fortsetzung folgt).

Alle natürlichen Personen, die zu einem Staats-
steuerjahre von 16 Mark und weniger veranlagt
waren, bleiben von der Nachsteuer frei. Alle natür-
lichen Personen, die veranlagt waren

zu 21. A Staats-Einkommensteuer haben	2,10 A
zu 26	5,20 A
zu 31	9,30 A
zu 36	14,40 A
zu 44	22, A
zu 52	31,20 A
zu 60	42, A
zu 70	56, A
zu 80	72, A

nachzahlen, während alle natürlichen Personen, die
von 92 Mark bis 276 Mark Staats-Einkommensteuer
veranlagt waren, und alle juristischen Personen, mit
einem Einkommen bis zu 9500 Mark den Betrag
ihrer Staats-Einkommensteuer nachzahlen haben.

Bei einem Einkommen über 9500 Mark erhöht
sich die Nachsteuer über den Staatssteuerbetrag nach dem
Gesetz vom 8. Juli 1916 (Gesetz-Samml. Seite 109).
Diese öffentliche Bekanntmachung dient als Nach-
veranlagung.

Oberlahnstein, den 30. Juni 1920.

Der Magistrat. Dr. Weber.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre soll die Aufgabe von
Beerenfahrscheinern an Ort und Stelle stattfinden.
Der Preis für einen, für eine Person gültigen
Schein ist auf 5 Mark festgesetzt worden. Ein
solcher Schein hat eine Gültigkeit von 4 Wochen
vom Tage der Ausstellung ab.

Diejenigen Personen, welche das Sammeln
von Beeren in diesem Jahre beabsichtigen, müssen
vor in Angriffnahme der Arbeit für den Schutz-
bezirk Oberlahnstein I auf dem Rathaus Zimmer
5 und für den Schutzbezirk II auf dem Rathaus bei
Schwartz daselbst die Scheine einlösen. Das
Mitnehmen von Kindern unter 6 Jahren
ist untersagt. Personen die beim Sammeln von
Beeren angetroffen werden und sich nicht durch
einen gültigen Schein ausweisen können, werden
gemäß § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom
1. April 1880 bestraft.

Oberlahnstein, den 28. Juni 1920.

Der Bürgermeister:
Dr. Weber.

Ein Paar Kinderschuhe

sind als Fundstücke abgegeben worden.
Oberlahnstein, den 1. Juli 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Vergnügungssteuer-Ordnung für die Stadt Niederlahnstein.

Aufgrund des Beschlusses des Magistrats vom 16.
Juni 1920 und der Stadtverordneten vom 28. Juni
1920 wird in Gemäßheit des § 12 des Landessteu-
ergesetzes vom 30. März 1920 und der §§ 13, 15, 18,
79, 81 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom
14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die
Erhebung einer Vergnügungssteuer im Bezirke der
Stadt Niederlahnstein erlassen.

§ 1.
Die im Bezirk der Stadt Niederlahnstein stattfin-
denden öffentlichen Vergnügungen unterliegen einer
Gemeindesteuer.

§ 2.
Als Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung
gelsen:

1. Tanzbelustigungen,
2. Theatervorstellungen,
3. Lichtspielvorstellungen,
4. Rad- und Motorrennen, sowie andere sportliche
Veranstaltungen,
5. Singspiele, Gesang- und deklamatorische Vor-
tritte,
6. Vorstellungen in Spezialitäten-Theatern,
7. Deklamatorische Vorträge, Rezitationen, Vor-
lesungen, die in der Absicht einer Gewinn-
erzielung gewerbenmäßig veranstaltet werden
8. Kunststreichvorstellungen,
9. Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen,
Luft- und Seiltänzern, Taschenspielern,
Jongleuren, Hypnotisierern, Bauch-
rednern, Abnormitäten und dergleichen,
10. Vorstellung des Hippodroms oder ähnliches,
Rutschbahnen, Wellenbahnen und dergl.
11. Konzerte,
12. Kometvorstellungen,
13. Vorträge auf Klavier und Musikinstrumenten,
14. Darstellung eines Orchesters oder sonstige
mechanische Musikinstrumente, Sprech-
apparate oder dergleichen,
15. Fahren eines Schießautomaten oder sonstiger
Einrichtungen, die Gewinnerzielung von
Geschicklichkeit oder Glück abhängig macht,
16. Betrieb eines Karussells, Schaukel oder ähnl.,
17. Betrieb einer Schießbude, Wurfbude oder
Schlaghammers,
18. Versteilen oder Preisfahnen,
19. Betrieb eines Glücksrades, Würfelbude oder
sonstiger Veranstaltung zum Auspielen
von Waren.

20. Öffentliche Belustigungen von Schaustellungen
anderer Art, Jahrmärkten, Schaubuden, Museum
durch umherziehende Unternehmer, Wachs-
figurenabgebende, Vorgehung fremder Men-
schenaffen, Panorama, Tiervorführungen.

§ 3.
In öffentlichen Lustbarkeiten werden auch solche
gezählt, die von Vereinen, Gesellschaften oder Privat-
personen in öffentlichen Räumen, in eigenen oder zur
Veranlagung überlassenen Räumen veranstaltet werden.

§ 4.
Nicht als Vergnügungen gelten die Veranstaltungen,
welche unter Ausschluß gewerbenmäßigen Vor-
teils ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder
Unterrichtszwecken dienen.

§ 5.
Alle in § 2 genannten Lustbarkeiten sind 48
Stunden vor dem Tage der Veranstaltung bei der
Stadtverwaltung anzumelden.

§ 6.
Die Besteuerung der in § 2 genannten Lustbar-
keiten geschieht in Form einer Kartensteuer, wenn
Eintrittsgeld erhoben wird, in allen anderen Fällen
durch Erhebung fester Steuerbeträge.

Wenn nur ein Teil der Besucher Eintrittsgeld
bezahlt, so kommen die festen Sätze neben der Karten-
steuer zur Erhebung. Der Eintritt zu Veranstaltungen,
bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist durch
Eintrittskarten zu beaufichtigen, die bei der Anmel-
dung der Stadtverwaltung vorzulegen sind. Die
Stadtverwaltung ist berechtigt, eine bestimmte Form
der Karte zu verlangen und die Karten abzustempeln.

A. Kartensteuer.

Die Kartensteuer beträgt für jede ausgegebene
Eintrittskarte:

- a) bei Tanzbelustigungen 40 Prozent. Findet eine
Tanzbelustigung im Anschluß an eine Vereins-
festlichkeit statt, so ermäßigt sich dieser Satz
auf 20 Prozent.
- b) bei den übrigen Vergnügungen 20 Prozent.

Die Steuer von Freikarten wird berechnet nach
dem Preise des Platzes, für welche die Karte gewährt
wird.

Wird bei Tanzbelustigungen neben dem Eintritts-
geld Tanzgeld erhoben, so wird dem Eintrittspreis
der zehnfache Betrag des Tanzgeldes zugerechnet.
Zur Lieberwachung ist den Beamten oder Ange-
stellten der Stadt, die sich als beauftragt ausweisen,
jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten
und Einblick in die Kontrolle zu gewähren.

B. Pauschalsteuer.

Die festen Steuerbeträge werden nach folgenden Be-
stimmungen erhoben:

- a) Bei Tanzbelustigungen auf je 150 qm Raum-
fläche für die Stunde 10 Mark. Als Räume
wird die gesamte, zur Veranstaltung benutzte
Fläche gerechnet.
- Findet die Tanzbelustigung im Anschluß
an eine Vereinsfestlichkeit statt, so ermäßigen
sich die Sätze um die Hälfte.
- b) musikalische oder deklamatorische Veranstal-
tungen in Räumen mit Platz bis 100 Personen 10 A,
über 100 Personen 20 A.
- c) Konzert oder Vorträge auf mechanischen In-
strumenten in Räumen bis 150 Personen 20 A,
über 150 Personen 30 A.
- d) für Karussell oder Schaukel stündlich 30 A.
- e) für ständig gehaltene Automaten oder Einrich-
tungen nach § 2 Ziffer 15 vierteljährlich
80 A.
- f) sonstige Veranstaltungen je nach dem zu er-
wartenden Gewinn 5 A bis 300 A pro Tag.

§ 9.
Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu be-
zahlen. Für die Zahlung haftet der Veranstalter und
falls ein umschlossener Raum benutzt wird, der Be-
sitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter für das
Gesamte.

§ 10.
Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag
ausschließlich zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist
und bei Lustbarkeiten aller Art, die aus Anlaß aus-
schließlich patriotischer oder städtischer Feiern veran-
staltet werden, kann die Steuer vom Magistrat er-
lassen werden.

§ 11.
Unterliegt bleiben die geltenden polizeilichen Ver-
schriften.

§ 12.
Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an
zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen
oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem
vier- bis zehnfachen Betrag der stattgehabten oder be-
absichtigten Vergütung, mindestens aber mit einer
Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe,
welche geeignet ist, eine Vergütung der Steuer her-
beizuführen, zwar wissenschaftlich, aber nicht in der Ab-
sicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine
Geldstrafe von ein- bis dreihundert Mark ein.

Stroftrei bleiben, wer seine unrichtige oder un-
vollständige Angabe bevor Anzeige erfolgt oder eine
Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle
berichtigt oder ergänzt und die vorerhaltene Steuer
in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 13.
Zusicherungen gegen die Bestimmung dieser
Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu dreißig
Mark, soweit nicht nach § 12 eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

§ 14.
Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

Niederlahnstein, den 28. Juni 1920.
Der Magistrat. Roby.

Bekanntmachung.

Das Ortsstatut betreffend die Anstellung und Ver-
sorgung der im Dienste der Stadtgemeinde Nieder-
lahnstein stehenden Beamten vom 26. November 1918
erhält unter Fortfall der §§ 3 bis 6 folgende ver-
änderte Fassung.

§ 3.
Das ruhegehaltsberechtigten Dienstverkommen der
städtischen Beamten besteht aus:

1. Grundgehalt,
2. Ortszuschlag.

Neben diesem ruhegehaltsberechtigten Dienstverkommen
erhalten die Beamten nichtruhegehaltsfähige Zu-
lagen wie die Staatsbeamten.

§ 4.
Für die Berechnung des Dienstverkommens findet
das Gesetz betreffend das Dienstverkommen der un-
mittelbaren Staatsbeamten vom 7. Mai 1920, Preu-
sische Gesetzsammlung Seite 191, entsprechende An-
wendung, soweit diese Ordnung nicht ein anderes
bestimmt.

Steinkrüge und Flaschen

Cognac- und Weinflaschen

kauft laufend zu den höchsten Tagespreisen

J. Schneider,

Wein- und Brandweinhandlung.

Niederlahnstein,
Marienstraße 12-14

Oberlahnstein.
Braubacherstraße 1

Empfehle Weisswein

pro Liter 18.- Mk., auch ausser
dem Hause.
W. Wickert, Vater Rhein.

Grosse Sendungen Kinderwagen Kinderklappwagen Leiterwagen Liegestühle

zu billigsten Preisen eingeliefert

Möbel-Vortrieb

Otto Klawiter, Coblenz,

Löhrstraße, Ecke Kirchstraße,
Telefon 2545.

Neu eingetroffen:

Damen-Hemden

in bester Ware und Verarbeitung zu sehr
mässigen Preisen

Rudolf Neuhaus,

Braubach.

Jagdverpachtung.

Die Jagdverpachtung auf dem hiesigen gemein-
schaftlichen Jagdgebiet, der einen Flächeninhalt
von etwa 250 Hektar Feld und 25 Hektar Wald
hat, soll

am 16. Juli d. J., mittags 2 Uhr

im Rathaus hieselbst öffentlich meistbietend ver-
pachtet werden ab 1. 8. 1920 auf 9 Jahre.

Die Pachbedingungen können von dem Unter-
zeichneten bezogen resp. von der Försterei Niehlern
erteilt werden.

Bettendorf, den 29. Juni 1920.

Der Jagdverpächter:
Holl, Bürgermeister.

Gründl. konservat.
Klavier-Unterricht
wird erteilt
Willy Kriens
Wilhelmstraße 11.

+ Frauen +
kaufen keine unnützen teu-
ren Mittel, sondern wenden
sie bei Regelstörungen
und Stockungen an
A. Schlienz, Hamburg L.
Ausgabe. Machen Sie sich
einen Versuch mit meinem
sicherem wirksamen
Spezialmittel Vollkommen
unschädlich. Geld zurück.
Garant. Erfolg in 3 bis 4
Tagen. Ohne ärztliche
Zahlreiche Dankschreiben.
Direkter Versand [3.05]

Anstands- und Tanz-Unterricht

Montag, den 5. Juli beginnt im Germania-
saal (Schoth) neuer Anstatterkursus. Dauer
2 1/2 Monate jeden Montag von 8-11 Uhr.

Dienstag, den 6. Juli beginnt ein Kursus in
modernen Tänzen, Boston, Foxtrott, Que-
step u. s. w., Dauer 2 Monate jeden Dien-
stag von 8-11 Uhr. Liste zum Einzeich-
nen liegt bei Herrn Schoth auf, persönliche
Anmeldung erbitte Montag, den 28. Juni.

— Bekannt hervorragende Ausbildung. —
Um geneigten Zuspruch bittet

Tanzmeister A. Brenig.

NB. La. Referenzen. 3124

Haut- und Geschlechtskrankheiten

alte und neue Fälle.
Kratz-Hellung in 8 Stunden

Nervöse Schwäche. Mikroskopische Untersuchungen.
Blutuntersuchungen.

Spezial-Institut H. Specht

Telefon 1824 Coblenz Bergstrasse 12
Sprechstunden von 9-12 u. 3-6. Sonntage von 9-6

Zopffabrikation

Zöpfe sowie alle
Haararbeiten werden
gut und billig angefertigt
bei Verwendung von eigen-
em Haar.

Ausgekämmte Haare
werden zu den höchsten
Preisen angekauft
Dietrich Lips, Coblenz
Damen- und Herrenfrisier,
Löhrstrasse 133.

Braves Mädchen

mindestens 16 Jahre alt
kath. für leichte Hausarbeit
in guter Stellung zum bald.
Eintritt gesucht. 4054

Mädchen

das zu Hause schlafen
kann, für alle Hausarbeit
bei gutem Lohn, sofort
gesucht. Näheres Ge-
schäftsstelle. [4057]

14 Firmungssir. 14

Fünf billige Angebote

Herren-
Anzüge 475
hübsche braun
gestreifte Sachen. Mark

Knaben-
Anzüge 35
hochgeschlitten
für das Alter von
3 bis 9 Jahren. Mark

Billig

Hübsche
Sommer-
Stoffe 975
für Blumen und
Kleider
in verschiedenen
Dessins

Restposten
Nur solange Vorrat

Billig

besonders für
Schneller, Schneller-
innen und Wieder-
verkäufer

140 cm breites
Serge-
Fuller 48
in braun, grün
und schwarz. Mark

Solide

Arbeits-
Hosen 3975
aus dunkel- u.
hellgestreiften
Stoffen

Sommer
Wasch-Joppen
Sommer
Loden-Joppen
Sehr billig.

Elagengeschäft

Stern

COBLENZ

14 Firmungssirasse 14

Kein Laden
keine Schantenster